



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

BEREIT FÜR SICHERHEIT

Landeskriminalamt BW Postfach 50 07 29 70337 Stuttgart



Datum 04.07.2022
Name
Telefon
Fax
E-Mail
Geschäftszeichen 0221 / 22 J.
(Bitte bei Antwort angeben)

per Webservice fragdenstaat.de

Ihr Antrag auf Aktenauskunft vom 12.04.2022

Webservice „fragdenstaat.de“, Anfragenummer 246232

Sehr geehrte(r)

hinsichtlich Ihrer Bitte vom 12.04.2022 auf Informationszugang ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie erhalten Zugang zu amtlichen Informationen, soweit sich Ihr Antrag auf die Anzahl der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingegangenen Hinweise des National Center for Missing & Exploited Children bezieht.
2. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird im Übrigen abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Über den Webservice „fragdenstaat.de“ wandten Sie sich mit E-Mail vom 12.04.2022 an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) und baten um

„...“

- Die Statistiken und verfügbaren Informationen zu den über das BKA übermittelten Daten und Hinweise der NCMEC. Wie viele Hinweise gingen ein und aus welchen Quellen stammen sie?

- Evtl. vorhandene Studien und Betrachtungen, die sich aus der Verarbeitung der Daten und der daraus folgenden Ermittlungsverfahren ergeben haben.

...“

II. Rechtliche Würdigung

Antragsberechtigte haben nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gegenüber der informationspflichtigen Stelle einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (vgl. § 1 Abs. 2 LIFG). Eine amtliche Information erfasst dabei alle Formen festgehaltener und gespeicherter Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Es kann sich dabei um Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten oder Tonaufzeichnungen handeln, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind (vgl. § 3 Nr. 3 LIFG, Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15 / 7720 vom 17.11.2015, S.63, zu § 3 - Begriffsbestimmungen, zu Nummer 3).

Dies vorangestellt, ergibt sich für Ihre Anfrage Folgendes:

1. Statistiken und verfügbare Informationen zu den über das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelten Daten und Hinweise des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC)

Der Informationsberechtigte kann regelmäßig nur vermuten, dass eine bestimmte Information bei der Behörde vorhanden ist; dies zu ermitteln ist sodann Pflicht der Behörde.

Das LKA BW geht daher davon aus, dass die begehrten Statistiken und Informationen die hier eingegangenen Hinweise und die Hinweisgeber zum Gegenstand haben sollen.

Amtliche Informationen im Sinne von § 3 Nr. 3 LIFG, hier in Form dieser Statistiken, sind beim LKA BW jedoch nicht vorhanden. Das LIFG begründet im Übrigen keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung (vgl. § 3 Nr. 3 LIFG, Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15 / 7720 vom 17.11.2015, S.63, zu § 3 - Begriffsbestimmungen, zu Nummer 3).

1.1 Wie viele Hinweise des NCMEC gingen über das BKA beim LKA BW ein?

Gegenstand des Informationszugangs können nur zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen in ihrer verschiedenen Form sein, die von der zur Information verpflichteten Behörde im Abgleich mit einem durch den Antrag bestimmten Informationsbegehren identifizierbar sind. Denn der Informationsanspruch richtet sich auf amtlich ermittelte Vorgänge, so wie sie von einer Behörde bei ihrer Aufgabenerfüllung gewonnen worden sind und zu entsprechenden Aufzeichnungen wurden. Mit einem Antrag auf Informationszugang muss sich also die Art, der Umfang und das Ziel der begehrten Information bestimmen lassen.

Zwar wurde vorliegend ein (zeitlicher) Umfang nicht ausdrücklich benannt. Davon ausgehend, dass es Ihnen bei Ihrer Frage letztlich aber auf einen gegenwartsbezogenen Eindruck ankommt teilt das LKA BW mit, dass im Jahr 2021 insgesamt 2.825 Hinweise des NCMEC über das BKA hier eingingen.

1.2 Aus welchen Quellen stammen diese Hinweise?

Zu den Hinweisgebern, die entsprechende Berichte an das NCMEC übermitteln, sind zum einen insbesondere US-amerikanische Internetdienstanbieter bzw. Anbieter von Onlinediensten (Provider) zu zählen. So sind Provider, wie beispielsweise die Microsoft Corporation oder Google LLC, aufgrund US-amerikanischen Bundesrechts gesetzlich verpflichtet, zur Kenntnis gelangte relevante Daten an das NCMEC weiterzuleiten

(vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten.html).

Zum anderen ist es letztlich jedoch jedermann, also auch Privatpersonen möglich, mittels des vom NCMEC betriebenen Hinweisgebersystems „CyberTipline“, entsprechende Meldungen zu erstatten

(vgl. <https://www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline>).

Davon ausgehend, dass Ihr Informationsbegehren jedoch darauf gerichtet ist die auf den Einzelfall bezogenen, mithin konkreten Hinweisgeber in Erfahrung zu bringen, gilt nun Folgendes:

- 1.2.1 Das LIFG gilt für Strafverfolgungsbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG). Der Begriff der Strafverfolgungsbehörden ist dabei in einem funktionellen Sinne zu verstehen und erfasst auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig wird (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15 / 7720 vom 17.11.2015, S.60 f., zu § 2 – Anwendungsbereich, zu Absatz 2, zu Nummer 3).

Das ist bei den über das BKA hier eingehenden Hinweise des NCMEC Fall.

Die eingehenden Hinweise sind jeweils bereits so hinreichend konkret, dass sie einen Anfangsverdacht für Straftaten im Sinne von §§ 176 ff., 184 b oder beispielsweise

184 c Strafgesetzbuch (StGB) und damit einen entsprechenden polizeilichen Handlungsauftrag begründen.

Soweit der Anwendungsbereich des LIFG demnach gar nicht erst eröffnet ist, besteht auch kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ob dies jedoch der Fall ist, ist für jeden einzelnen der 2.825 Hinweise gesondert zu prüfen.

- 1.2.2 Auch in Bezug auf die eigentliche Erhebung der konkreten Hinweisgeber existiert tatsächlich keine andere Möglichkeit, als jede einzelne Mitteilung des NCMEC auf dieses Faktum hin durchzusehen.

Unterstellt, dass in allen 2.825 Fällen der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist, ist das Zusammentragen der gewünschten Daten bei vorsichtiger Schätzung mit einem Zeitaufwand in Höhe von 3 Minuten je Hinweis, insgesamt also 8.475 Minuten bzw. rund 141 Stunden verbunden. Noch nicht berücksichtigt sind dabei eventuell bestehende datenschutzrechtliche Belange.

Dieser Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.03.2016, 7 C 2.15) ist eine Verhältnismäßigkeit dann nicht mehr gegeben, wenn die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs entweder

- einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder
- trotz zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischer Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde.

Zwar resultiert aus dem oben angeführten Verwaltungsaufwand angesichts der Größe des LKA BW keine erhebliche oder nachhaltige Behinderung der Wahrnehmung seiner vorrangigen Kern- bzw. Sachaufgaben. Der Aufwand ist jedoch

hinreichend groß, um ihn mit einem Erkenntnisgewinn ins Verhältnis setzen zu können.

Ein aus der Erhebung der konkreten Hinweisgeber resultierender (zusätzlicher) Erkenntnisgewinn scheint gegenüber den eingangs unter Ziffer 1.2 vorgetragenen Informationen allenfalls gering. Tatsächlich beschränkt sich der Zugewinn auf eine (einzelfallbezogene) Konkretisierung vorhandenen Wissens. Denn es ist sicher, dass sich auch unter den Urhebern der an das NCMEC übermittelten und hier 2021 über das BKA eingegangenen Hinweise insbesondere namhafte US-amerikanische Internetdienstanbieter bzw. Anbieter von Onlinediensten wie Microsoft Corporation, Google LLC, Meta Platforms Inc. oder Twitter Inc. befinden werden.

Der erforderliche Verwaltungsaufwand, der sich in erster Linie im Personalaufwand niederschlägt, ist gemessen an dem tatsächlichen Erkenntnisgewinn zu hoch. Er ist - unter Ausschöpfung zu Gebote stehender organisatorischer Möglichkeiten und trotz Anwendung eines günstigen Maßstabes, aber auch mit Blick auf die definierte Gebührenobergrenze von maximal 500,00 Euro - mit letztlich unvertretbaren Kosten in Höhe von 7.896,00 Euro verbunden.

Nicht enthalten ist der Aufwand, der dadurch entsteht, dass die informationspflichtige Stelle im Hinblick auf die Anfrage die Anwendbarkeit des LIFG zu prüfen hat. Denn es obliegt der Behörde von Amts wegen, sich im Rahmen ihres Verwaltungshandeln des jeweils anwendbaren Rechts zu vergewissern. Die hierfür entwickelten Bemühungen können dem Informationsberechtigten nicht entgeltlich angelastet werden.

Das LKA BW macht daher von dem ihm gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch, den Antrag, soweit er auf den Zugang zu Informationen in Form der konkreten Hinweisgeber gerichtet ist, abzulehnen.

Dabei wird berücksichtigt, dass nach dem Willen des Normgebers das LIFG der Vergrößerung der Transparenz als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung dient (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode,

Drucksache 15 / 7720 vom 17.11.2015, S. 13, II. Inhalt). Das Informationsinteresse ist also keineswegs als geringfügig anzusehen.

Der Zugang zu der begehrten Information ist vorliegend jedoch nicht vollständig versperrt. Die unter Ziffer 1.2 eingangs vorgetragene Information gewährleistet eine hinreichende Transparenz und ermöglicht jedenfalls einen Überblick über in Betracht kommende Hinweisgeber. Dem Informationsinteresse wird, wenn auch in einem eingeschränkten Maße, entsprochen; die Möglichkeit zur Partizipation ist eröffnet.

2. Eventuell vorhandene Studien und Betrachtungen, die sich aus der Verarbeitung der Daten und der daraus folgenden Ermittlungsverfahren ergeben haben.

Amtliche Informationen im Sinne von § 3 Nr. 3 LIFG, hier in Form von (wissenschaftlichen) Studien und Betrachtungen, die sich aus der Verarbeitung der Daten und den daraus folgenden Ermittlungsverfahren ergeben haben, sind beim LKA BW nicht vorhanden.

3. Weitere Informationen zu dem von Ihnen aufgeworfenen Fragenkomplex finden Sie im Sicherheitsbericht 2021 des Landes Baden-Württemberg unter 4 – Spezielle Kriminalitätsformen, S. 62 ff.

(vgl. https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2021_Sicherheitsbericht_Baden_Wuerttemberg.pdf).

4. Ein Anspruch auf Informationszugang ergibt sich vorliegend weder auf Grundlage des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) noch des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Die von Ihnen begehrten Informationen betreffen weder Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte im Sinne des VIG noch Umweltinformationen im Sinne des UVwG.

Das UIG gilt ungeachtet weiterer Umstände für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 2 UIG). Es ist daher auf das LKA BW als Landesbehörde nicht anwendbar.

III. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Das LKA BW macht von dem ihm gem. § 10 Abs. 1 LIFG eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch, von einer Kostenerhebung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart, erhoben werden.

Hinweis

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung des LfDI BW bzw. die Vermittlung durch den LfDI BW unterbricht nicht die laufende Rechtsbehelfsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

